

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 7 A 68/15

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED] c/o Sozialwerk Nazareth e.V.,
Friedenstraße 1, 26506 Norden,
Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Fritsche-Ejemole,
Dorumstraße 23, 28217 Bremen, - 1536/15 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5808898-232 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. September 2015 durch die Richterin Dr. Stockmeyer als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.03.2015

verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. d. festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben Nigerianerin, sie gehöre zum Stamm der Yoruba.

Sie ist am 01.01.2014 legal mit einem deutschen Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Das Visum ist im Rahmen eines Fußball Projekts nach Einladung des Pan-Afrikanischen Kulturvereins e. V. und des TuS I für die Klägerin und vier weitere Teammitglieder ausgestellt worden. Kurz vor Ablauf des Visums ist die Klägerin mit ihren Teamkolleginnen untergetaucht. Sie stellte am 08.08.2014 einen Asylantrag. Zur Begründung machte sie bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 11.11.2014 im Wesentlichen geltend:

Sie heiße [REDACTED] und sei am 1.1998 geboren. Sie habe bei ihrer Großmutter gelebt. Als ihre Großmutter gestorben sei, habe sie nicht gewusst was sie machen solle. Es sei eine Frau zu ihr gekommen, die sie nicht gut gekannt habe. Diese Frau sei eine Bekannte ihrer Großmutter gewesen. Sie habe ihr - der Klägerin - gesagt, sie wolle ihr helfen. Die Frau habe sie mit zu sich nach Hause genommen. Das sei eine lange Reise gewesen. Sie habe nicht gewusst, in welcher Stadt sie sei. Sie habe das Haus für zwei Wochen nicht verlassen. Es seien noch fünf Mädchen gekommen, die sie nicht gekannt habe. Sie seien zusammen aufgebrochen. Die Frau habe sich um alles gekümmert. Nach ihrer Ankunft in Deutschland seien sie bei der Frau geblieben. Eines Tages sei sie von ihr in ein Hotel gebracht worden. Ein Mann habe sie aufgefordert das zu tun, was Männer und Frauen miteinander machen. Sie habe geweint und dem Mann ihre Geschichte erzählt. Der Mann habe sie am nächsten Tag anrufen wol-

len und ihr gesagt, sie solle dann aus dem Haus kommen. So sei es auch geschehen. Er habe sie zu einem großen Haus gebracht mit vielen Schwarzen. Die Polizei sei verständigt worden, Sie sei in ein Heim nach Braunschweig gebracht worden und von dort nach 1.

Ein Abgleich ihrer Fingerabdrücke in der VIS und Visa-Datei ergab am 11.11.2014 einen Treffer mit dem Ergebnis, dass die am 1996 geborene Klägerin in Wirklichkeit [REDACTED] heißt.

Mit Schreiben vom 08.02.2015 ergänzte die Klägerin ihren Vortrag wie folgt: Ihr Name sei [REDACTED]. Sie habe in Nigeria im Fußballteam ihrer Schule gespielt. Ihr Trainer habe ihr erzählt, dass die Möglichkeit bestehe in Deutschland zu spielen und dort zu leben. Er habe sie mit Herrn [REDACTED] bekannt gemacht. Herr [REDACTED] lebe schon lange in Deutschland und engagiere sich für den nigerianischen Frauenfußball. Sie sei dann im Rahmen eines Fußballprojektes mit vier weiteren Mädchen nach Deutschland gekommen. Ihre Eltern hätten das Ticket für den Hinflug bezahlt, dafür Schulden gemacht und Habseeligkeiten verkauft. Herr [REDACTED] habe ihr gesagt, sie könne in Deutschland Geld verdienen und das Geld für die Tickets zurückzahlen. Außerdem könne sie ihre Eltern dann unterstützen. In Deutschland angekommen habe Herr [REDACTED] sie gedrängt nicht zu erzählen, dass sie das Ticket selbst bezahlt habe. Stattdessen hätte sie behaupten sollen, der Verein habe das übernommen.

Irgendwann habe sie erfahren, dass ihr Aufenthalt auf sechs Monate beschränkt gewesen sei. Herr [REDACTED] habe gesagt, es gäbe die Möglichkeit noch einmal zurückzukommen und eine längere Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen. Jedoch hätte sie den Flug erneut zahlen müssen. Das sei ihr aber nicht möglich gewesen. Ihre Eltern seien bereits hoch verschuldet. Ihre Eltern seien in einem Telefonat sehr enttäuscht gewesen. Sie hätten gesagt, die würden sie - die Klägerin - an den Mann verkaufen, bei dem sie sich das Geld geliehen hätten. Da [REDACTED] und [REDACTED] auch eine Zwangsheirat gedroht habe, hätten sie beschlossen wegzulaufen. In Braunschweig seien sie vom Jugendamt aufgegriffen worden.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 04.03.2015 - zugestellt am 06.03.2015 - den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes sowie die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Klägerin wurde zur Ausreise aufgefordert und ihr wurde die Abschiebung nach Nigeria angedroht.

Zur Begründung führt das Bundesamt u. a. aus: Ihr Vortrag zur Zwangsheirat sei zu pauschal. Zudem habe sie in der vorhergehenden Anhörung wahrheitswidrige Angaben zu ihrer Situation gemacht. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum ihre Eltern dreimal die finanziellen Mittel für den Flug aufgebracht hätten, wenn ihnen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stünden und sie die Absicht gehabt hätten sie zu verheiraten. Der Antrag werde als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil die Klägerin nur deshalb einen Asylantrag gestellt habe, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl sie zuvor ausreichend Gelegenheit gehabt habe, einen Asylantrag zu stellen.

Die Klägerin hat am 13.03.2015 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor:

Sie sei mit einem Fußballprojekt nach Bremen gekommen. Ihre Eltern hätten sich extrem verschuldet, weil ihnen versprochen worden sei, dass sie - die Klägerin - als Profifußballerin arbeiten und das Geld für den Flug zurückerstatten könne. Die ersten beiden Male, als sie nach Deutschland gekommen sei, hätten die Organisatoren die Reise bezahlt. Aufgrund der Fußballkarriere hätten ihre Eltern bisher davon abgesehen, sie zu verheiraten. Dies würden sie jedoch jetzt tun, um den Brautpreis zu erhalten und die Schulden der Reise zu tilgen.

Zudem sei die lesbisch. Sie sei bereits seit dem Sommer 2012 im Fußballcamp gewesen und habe dort auch eine Freundin gehabt. Im Camp hätten überall Schilder gehangen, die auf die Strafbarkeit von Homosexualität hingewiesen hätten. Sie habe bisher zu ihren sexuellen Neigungen keine Angaben gemacht, weil in Nigeria das Gefühl der Scham und Schande damit verbunden würde.

Ihre Homosexualität sei ihre erstmals mit 12 Jahren bewusst geworden. Ihr habe das Verhalten der Jungen nicht gefallen, die über die Mädchen bestimmen wollten und diese auch geschlagen hätten. Auch ihr Vater habe ihre Mutter, ihre Geschwister und sie selbst geschlagen. Ihr sei ein Mädchen namens [REDACTED] aufgefallen, die helle Haut gehabt und mit der sie Fußball gespielt habe. Sie hätten immer mehr miteinander unternommen und sich Geheimnisse anvertraut. Irgendwann hätten sie sich ihre Liebe gestanden und geküsst. Ihre körperliche Beziehung habe sich weiter entwickelt. Sie hätten in demselben Verein Fußball gespielt. Im Jahr 2012 sei [REDACTED] als erste in das Fußballcamp gekommen. Den Mädchen sei eine Deutschlandreise versprochen worden, die nicht zu Stande gekommen sei. Als daraufhin viele Mädchen das Camp verlassen hätten, sei sie - die Klägerin - nachgerückt und ins Camp gekommen. Sie

seien irgendwann in dem Haus von Herrn [REDACTED] untergebracht worden und hätten die Gelegenheit gehabt in einem Bett zu schlafen.

Die meisten Mädchen im Camp seien lesbisch gewesen. Annäherungen seien im Camp unterbunden worden.

Sie und [REDACTED] seien in Kontakt geblieben, bis sie untergetaucht sei und ihr Handy vernichtet habe. Eine Kontaktaufnahme über Facebook sei nicht gelungen.

Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass in Deutschland mit dem Thema Homosexualität offener umgegangen werde. Sie habe erst davon überzeugt werden müssen, dass dieses Thema im Gerichtsverfahren zur Sprache gebracht werden müsse.

Auch sei sie durch ihre Fußballkarriere extrem gefährdet. [REDACTED] gehe gegen alles Westliche vor und entführe Mädchen aus Schulen. Ganze Dörfer würden niedergebrannt und Menschen ermordet.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.03.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigten anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen sowie

weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 02.09.2015 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 AsylVfG zuständige Einzelrichterin trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung, da die Beteiligten in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen wurden, dass gemäß § 102 Abs. 2 VwGO beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 04.03.2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) sowohl einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG als auch einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte i. S. d. Art. 16a GG.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3, 3a bis 3e AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. § 3b AsylVfG), außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylVfG liegt nach § 3a AsylVfG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), oder in einer Kumulie-

rung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem gemäß § 3a Abs. 2 AsylVfG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten. Dabei muss zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylVfG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3d Abs. 1 AsylVfG nur vom Staat (Nr. 1) oder Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) geboten werden. Er muss nach § 3d Abs. 2 AsylVfG wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn geeignete Schritte eingeleitet werden, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Interner Schutz schließt gemäß § 3e Abs. 1 AsylVfG die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft aus, und zwar dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung im vorbeschriebenen Sinne hat (Nr. 1) und der Ausländer sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/195/EU - Qualifikationsrichtlinie - ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Flucht des Klägers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger er-

neut von solcher Verfolgung bedroht wird. Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG kann die begründete Furcht vor Verfolgung i. S. d. § 3 auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabes ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für den Fall einer Verfolgung im Heimatland hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung mehr (vgl. BVerwG, Urteile vom 07.09.2010 - 10 C 11/09 - juris).

Aus den in Art. 4 Qualifikationsrichtlinie geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. z. B. VG Aachen, Urt. v. 12.12.2014 - 2 K 1477/13.A -, juris m. w. N.).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingszuerkennung erfüllt. Im vorliegenden Einzelfall ist das Gericht zu der Erkenntnis gelangt, dass der Klägerin im Falle einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr den Schutzbereich des § 3 AsylVfG unterfallende Rechtsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Denn das Gericht ist unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Klägerin homosexuell ist und deshalb zu einer sozialen Gruppe gehört, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG).

Auf Grund des in der mündlichen Verhandlung gewonnen persönlichen Eindrucks von der Klägerin ist das Gericht von ihrer Homosexualität überzeugt. Nachfragen des Gerichts hat sie so plausibel beantwortet, dass weder Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussage aufkamen, noch der Eindruck entstanden ist, es handele sich um einen einstudierten Vortrag. Sie hat nachvollziehbar geschildert, warum sie Beziehungen zu Männern ablehnt und dass ihre innerer Einstellung insbesondere durch die Unterdrückung ihrer Mutter geprägt worden ist. Anschaulich hat die Klägerin auch geschildert, wie sich

die Freundschaft zwischen ihr und [REDACTED] gefestigt hat. Dabei hat sie plausibel erläutert, wie sich die beiden aufgrund übereinstimmender Erfahrungen in ihren Elternhäusern weiter angenähert haben. Zudem hat sich das Gericht davon überzeugt, dass es der Klägerin aufgrund der bestehenden Verbote und Anschauungen in ihrem Heimatland sowie dem Einfluss ihres Trainers schwer fiel, von ihrer Homosexualität zu berichten. Plausibel ist insbesondere, dass sie ihre weiterhin in Nigeria lebende Freundin nicht durch ein Outing in Gefahr bringen wollte. Dennoch hat sie in der mündlichen Verhandlung sowie den vorbereitenden Schriftsätzen die von der Beklagten und dem Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren aufgeworfenen Widersprüche im Wesentlichen aufgelöst. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderung zu ihrem Erkenntnisprozess sprechen auch Mimik und Gestik, die weder aufgesetzt noch übertreiben gewirkt haben, die aber gleichzeitig ihre innere Zerrissenheit wiedergespiegelt haben. Darüber hinaus konnten die Zeuginnen - unabhängig von der Frage ihrer eigenen Verfolgungsgeschichte - zur Überzeugung des Gerichts übereinstimmend bekundet, dass es eine enge Freundschaft zwischen der Klägerin und [REDACTED] gegeben hat. Dass die Zeuginnen darüber hinaus keine (übertriebenen) Details zu der Verbindung zwischen den Beiden benennen konnten, erhöht die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, weil das Gericht aufgrund der bestehenden Verbote davon ausgeht, dass die Beziehung heimlich geführt worden ist.

Homosexuelle bilden in Nigeria auch eine soziale Gruppe i. S. des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemeinsam haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter. Diese gesetzlichen Vorgaben entsprechen auch dem europäischen Recht, wie es Niederschlag in Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie gefunden hat.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 - juris) ist Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie a. F. (RL 2004/83/EG) dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen,

die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. Zwar stelle allein der Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. c der Qualifikationsrichtlinie a.F. dar. Seien hingegen homosexuelle Handlungen mit Freiheitsstrafen bedroht und werden sie im Herkunftsland, das eine entsprechende strafrechtliche Regelung erlassen hat, auch tatsächlich verhängt, so ist dies als unverhältnismäßige diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar. Nicht beanstandet hat der EuGH die Regelung, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie die homosexuellen Handlungen ausgeschlossen sind, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten strafbar sind. Andererseits können bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zuständigen Behörden nicht erwarten, dass der Schutzsuchende seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Ausgehend davon, dass die Homosexualität als eine für die Identität einer Person so bedeutsames Merkmal darstellt, dass sie nicht zu einem Verzicht darauf gezwungen werden sollte, erlaubt das Bestehen strafrechtlicher Bestimmung in Nigeria, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass diese Personen eine deutlich abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind homosexuelle Handlungen jeglicher Art in Nigeria sowohl nach säkularem Recht (mit zeitiger Freiheitsstrafe - bei vollzogenem Verkehr mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren) als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen) strafbar. Im Jahr 2014 hat der damals amtierende Präsident Nigerias - Goodluck Jonathan - ein weiteres Gesetz mit dem Namen „Same Sex Marriage (Prohibition) Bill“ unterzeichnet. Bis zu vierzehn Jahren Haft droht Homosexuellen, wenn sie einen (verbotenen) Ehevertrag oder eine (verbotene) zivilrechtlich eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen. Personen, die an einer solchen Zeremonie teilnehmen oder sie unterstützen, drohen zehn Jahre Haft. Wer öffentlich die Liebesbeziehung zu einem Menschen gleichen Geschlechts „direkt oder indirekt zeigt“, muss für bis zu zehn Jahre ins Gefängnis (vgl. z. B. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2014, S. 5 f., 14 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria: Homosexualität, 24.10.2012; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Nigeria: Informationen zum Verbot homosexueller Handlungen; Informationen zum Gesetz zum Verbot gleichgeschlechtlicher Ehen; [Teilfrage entfernt]; Informa-

tionen zu Organisationen, die sich für Homosexuelle einsetzen und zur Homosexuellenszene, 01.04.2015; UK Home Office, Country Information and Guidance Nigeria, Sexual orientation and gender identity, März 2015).

Auch wenn derzeit noch keine eingehenden Erkenntnisse über die Anwendung dieses Gesetzes in Nigeria vorliegen, so wurde doch seit den nigerianischen Presseberichten über das Inkrafttreten des Gesetzes bereits über Verhaftungen und Bestrafungen berichtet (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Nigeria: Informationen zum Verbot homosexueller Handlungen; Informationen zum Gesetz zum Verbot gleichgeschlechtlicher Ehen; [Teilfrage entfernt]; Informationen zu Organisationen, die sich für Homosexuelle einsetzen und zur Homosexuellenszene, 01.04.2015 m. w. N.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2014, S. 14).

Bereits nach der bisherigen Erkenntnislage mussten Homosexuelle, deren Veranlassung öffentlich bemerkt wurde, in Nigeria damit rechnen, dass die Freiheitsstrafen im Einzelfall verhängt werden. Zwar versuchen Homosexuelle aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen. Deshalb werden strafrechtliche Verfolgungen einvernehmlicher homosexueller Handlungen selten bekannt. Gleichwohl werden solche Strafen verhängt (vgl. VG Aachen, Urt. v. 12.12.2014 - 2 K 1477/13.A -, juris; Urt. v. 18.03.2014 - 2 K 1589/10.A -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 -, juris).

Hinzukommt nunmehr, dass nach der Verschärfung der Gesetzeslage auch das Zusammenleben homosexueller Paare unter Strafe steht und Personen, die davon erfahren, dass Homosexuelle zusammenleben und dies nicht den Behörden mitteilen, künftig ebenfalls mit einer bis zu fünfjährigen Haftstrafe rechnen müssen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass das Zusammenleben homosexueller Paare den Behörden vermehrt angezeigt wird, um nicht selbst bestraft zu werden. Bei diesem gesetzlichen Rahmen und der bereits bisherigen gerichtlichen Praxis handelt es sich bei der Verfolgung einer homosexuellen Ausrichtung um eine unverhältnismäßige, diskriminierende Bestrafung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG (vgl. auch: VG Aachen, Urt. v. 12.12.2014 2 K 1477/13.A -, juris).

Hiervon ausgehend droht der Klägerin von staatlicher Seite mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung in Form einer unverhältnismäßigen und diskriminieren-

den Strafverfolgung oder Bestrafung i. S. von § 3 a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG. Denn bereits das bloße Zusammenleben, das gemeinsame öffentliche Erscheinen als gleichgeschlechtliches Paar und die Zusammenarbeit mit seinem Partner stehen danach unter Strafe. Insoweit ist ferner zu berücksichtigen, dass nach der oben genannten Entscheidung des EuGH nicht von dem Asylbewerber erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung ausübt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (so auch: VG Aachen, Urt. v. 12.12.2014 - 2 K 1477/13.A -, juris; Urt. v. 18.03.2014 - 2 K 1589/10.A -, juris; VG Regensburg, Urt. v. 19.11.2013 - RN 5 K 13.30226 -, juris).

Zu einer anderen Bewertung führt auch nicht die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 -, juris), wonach ein Schutzanspruch nur dann besteht, wenn der Schutzsuchende seine sexuelle Ausrichtung zur Vermeidung drohender Sanktionen verheimlicht, er also nicht aus persönlichen Motiven auf eine öffentliche Verhaltensweise verzichtet. Denn die Klägerin hat mit ihren Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung der erkennenden Einzelrichterin zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre sexuelle Orientierung aus Angst vor Sanktionen vor der Familie und im Camp verheimlicht hat.

Die Klägerin kann angesichts der dargestellten Verhältnisse auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden, da ein gefahrloses Leben auch in der Stadt nur diskret gelebt werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 -, juris m. w. N.).

2. Der Klägerin steht zudem ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG zu. Die Verwirklichung des Verfolgungstatbestandes erfordert nicht, dass eine Verfolgung bereits aktuell erfolgt, d. h. Rechtsgutverletzungen bereits stattgefunden haben. Der Verfolgungstatbestand ist vielmehr schon dann erfüllt, wenn die Verfolgung objektiv mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Asylbewerber die begründete Furcht ableiten lässt, selbst Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar, 72. EL 2014, Art. 16a Ziffer 6). Das ist der Fall, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei qualifizieren-

der Betrachtungsweise ein größeres Gewicht als die gegen eine Verfolgung sprechenden Tatsachen besitzen und deshalb für den Ausländer nach den Gesamtumständen des Falles die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, juris).

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt grundsätzlich voraus, dass die asylbegründenden Tatsachen zur vollen Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris; Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239/88 -, juris). Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann. Der Richter muss sich darüber klar werden, ob er dem Asylsuchenden glaubt. Daran kann er sich wegen erheblicher Widersprüche im Vorbringen des Asylbewerbers gehindert sehen, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, juris). Das Gericht muss sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung bzw. Gefährdung die volle Überzeugung gewinnen. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen. Der Asylbewerber muss die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible wirklichkeitsnahe Angaben machen. Auch unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstands und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu seinem behaupteten Verfolgungsschicksal machen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und Beachtung der Besonderheiten dieses Einzelfalles steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland politische Verfolgung droht. Die sexuelle Orientierung ist ein asylrelevantes Merkmal i. S. v. Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. ausführlich: VG Düsseldorf, Urt. v. 26.09.2012 - 23 K 3686/10.A -, juris). Bezüglich der homosexuellen Veranlagung der Klägerin sowie der Strafbewährung in Nigeria wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

Dass ist Klägerin weder über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union noch über einen in Anlage I AsylVfG bezeichneten Staat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, belegen ihre Flugdaten.

3. Die in dem angefochtenen Bescheid vom 04.03.2015 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes und der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3 und Ziff. 4), ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.2002 - 1 C 17.01 - juris; VG Stade, Urt. v. 05.03.2013 - 3 A 786/10 -, zitiert nach dem Intranet der Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit). Die Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziff. 5) folgt aus § 34 Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder

Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Dr. Stockmeyer